



HESSISCHER LANDTAG

16. 12. 2022

Kleine Anfrage

**Arno Enners (AfD), Volker Richter (AfD), Claudia Papst-Dippel (AfD),
Klaus Gagel (AfD) und Dimitri Schulz (AfD) vom 22.09.2022**

Kostenfreie und ermäßigte ÖPNV-Fahrkarten für Personen mit geringerem Einkommen

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Vonseiten einiger Landkreise sowie kreiszugehöriger und kreisfreier Städte des Landes Hessen wie auch des RMV werden kostenermäßigte oder gänzlich kostenfreie Fahrkarten für den ÖPNV an Personen mit geringerem Einkommen, wie insb. Empfänger von SGB II- oder SGB XII-Leistungen im Allgemeinen sowie an anerkannte und noch nicht anerkannte Asylbewerber als Leistungsbezieher nach dem AsylbLG bzw. dem SGB II oder SGB XII vergeben.

Die Vergabe dieser Fahrkarten weist einige fragwürdige Ungleichbehandlungen auf: So wird bspw. vonseiten der Stadt Gießen einerseits der sog. Gießen-Pass auf entsprechenden Antrag hin an im Stadtgebiet ansässige Personen im Leistungsbezug nach dem SGB II, dem SGB XII oder dem AsylbLG ausgegeben, durch den diese u.a. lediglich eine 50%ige Ermäßigung für im ÖPNV des „Verkehrsgebiets“ der Stadt Gießen gültige Fahrkarten erhalten. Demgegenüber sind in der HEAE Gießen untergebrachte Asylbewerber durch das ihnen kostenfrei gewährte „MobilitätsTicket für Flüchtlinge in hessischen Erstaufnahmeeinrichtungen (HEAE)“ zu „beliebig vielen Fahrten auf allen Linien der hessischen Verkehrsverbünde in der 2. Klasse“ im gesamten Landkreis und der Stadt Gießen berechtigt. Bedürftige Personen, die im Landkreis und somit außerhalb des Stadtgebietes Gießen wohnhaft sind, sind hingegen in Ermangelung entsprechender Angebote wiederum von der Möglichkeit zum Erhalt von kostenfreien oder ermäßigten Fahrkarten weitgehend ausgeschlossen – was sich, da notwendige Erledigungen, wie spezielle Einkäufe, Arztbesuche, oder Amtergänge oftmals lediglich im Stadtgebiet Gießen erledigt werden können, für die betroffenen Personen vielfach als eine besondere Härte darstellt.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport sowie dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen wie folgt:

- Frage 1. In welchen Landkreisen sowie kreiszugehörigen und kreisfreien Städten des Landes Hessen werden
- Empfängern von Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII im Allgemeinen wie auch anerkannten Asylbewerbern im Leistungsbezug nach dem SGB II oder dem SGB XII und
 - Asylbewerbern im Leistungsbezug nach dem AsylbLG vergünstigte ÖPNV-Fahrkarten und zu welchen jeweiligen Konditionen – Ermäßigung oder gänzliche Kostenfreiheit, Geltung in sämtlichen oder nur einigen Arten oder Linien des ÖPNV, Gebiet der geltenden Fahrtkostenfreiheit/-ermäßigung etc. – gewährt (bitte tabellarisch nach einzelnen Landkreisen sowie kreiszugehörigen und kreisfreien Städten, jeweils nach den unter Punkt a) und b) erfragten Personengruppen und unter Nennung der jeweiligen Konditionen der Vergünstigung gesondert aufschlüsseln)?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Von einer allgemeinen Abfrage bei den Kommunen zu diesem Thema hat das Ministerium für Soziales und Integration abgesehen, da sie für die Kommunen mit unverhältnismäßigem Aufwand im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage verbunden gewesen wäre.

- Frage 2. Wird auf Seiten der Landesregierung die Auffassung geteilt, dass Ungleichbehandlungen der eingangs aufgezeigten Art, wie sie bspw. zwischen im Stadtgebiet Gießen, dem Landkreis Gießen, oder der HEAE ansässigen Personen mit geringem Einkommen bzw. Asylbewerbern bestehen, mit Blick auf
- das in Art. 3 GG verankerte Gleichheitsgebot und
 - insb. die besonderen Härten, die sich aus der weitgehenden Nicht-Gewährung von Fahrpreisermäßigungen/-befreiungen für im Landkreis und außerhalb des Stadtgebietes Gießen ansässige Personen mit geringem Einkommen ergeben, Änderungsbedürftig sind?

Das sog. Mobilitäts-Ticket für Bewohnerinnen und Bewohner der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen ist ein Bestandteil der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, der entsprechend dem Willen des Gesetzgebers statt als Geldleistung als Sachleistung gewährt wird. Der Umstand, dass die Stadt Gießen über den sogenannten „Gießen-Pass“ (→ https://www.gies-sen.de/media/custom/684_647_1.PDF?1524057145?direct) ihren Einwohnerinnen und Einwohnern, die Sozialleistungen beziehen, Ermäßigungen für die Nutzung des ÖPNV im Stadtgebiet gewährt, während der Kreis Gießen dies für seine Einwohnerinnen und Einwohner nicht vorsieht, stellt keinen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Artikel 3 Abs. 1 GG dar.

Kommunalen Gebietskörperschaften steht es im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung frei, für ihre Einwohnerinnen und Einwohner derartige Vergünstigungen einzuräumen oder dies zu unterlassen. Daraus folgt weder eine Verpflichtung der Kommune, Einwohnerinnen und Einwohnern anderer Kommunen ebenfalls die gleichen Vergünstigungen zukommen zu lassen noch verpflichtet es eine Kommune, Regelungen von Nachbarkommunen für die eigene Einwohnerschaft zu übernehmen.

Frage 3. Ist es der Landesregierung im Anbetracht der geltenden Rechtslage im Allgemeinen sowie mit Blick auf das Gebot der kommunalen Selbstverwaltung im Besonderen möglich, eine Initiative zu ergreifen, im Wege derer den im Eingangsteil und unter dem Punkt 2 angesprochenen Ungleichbehandlungen anhand einer landesübergreifend vereinheitlichenden Regelung Abhilfe geschaffen wird?

Frage 4. Falls die unter dem Punkt 3 gestellte Frage zu bejahen ist: Sind seitens der Landesregierung entsprechende Initiativen geplant und - falls nicht -, weshalb nicht?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Da es sich bei der Ermäßigung für Fahrkarten des ÖPNV in den örtlichen Tarifgebieten um freiwillige Leistungen der Kommunen handelt, obliegt ihnen die Entscheidung darüber im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Die Landesregierung wird die Einzelheiten der Bedingungen des derzeit in der Entstehung befindlichen „Deutschlandtickets“ abwarten und sich danach unter Betrachtung der Bedingungen eine Meinung zur Möglichkeit eines ermäßigten Angebots für Personen im Sozialleistungsbezug bilden.

Wiesbaden, 12. Dezember 2022

Kai Klose